Bistum Mainz

Coronavirus SARS-CoV-2
Hygienekonzept/Gefährdungsbeurteilung Musik

Ob und in welchem Rahmen Proben, Auftritte im Laienbereich, kirchenmusikalische Ausbildung und musikalische Gottesdienstgestaltung stattfinden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko für den Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um die Proben/Auftritte/kirchenmusikalische Ausbildung hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

(1) Legen Sie die Betrachtungseinheit fest (z.B. Chor, Band, Orchester, Ort, Veranstaltung)
(2) Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
(3) Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
(4) Bei Veränderungen der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

Betrachtungseinheit (z.B. Chor, Orchester, Band, Ausbildungsstätte, Ort, Veranstaltung)

Gottesdienst
Gemeindegesang soll auf ein Minimum reduziert werden. Es sind die Anordnung zur Feier der Liturgie, sowie die Planungshilfe Gottesdienste in der aktuellen Ausführung zu beachten.

Zulässig sind musikalische Beiträge von Ensembles unter Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 Meter. Dies gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
In Rheinland-Pfalz können unter bestimmten Voraussetzungen (bei einer GG+ Regelung für Gottesdienstbesucher) diese Abstände auch in den musikalischen Gruppen wegfallen

Bei Auftritten (z.B. Konzerten) gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich (vgl. Planungshilfe Zusammenkünfte-Veranstaltungen).

Proben und Auftritte von Chören und Musikgruppen in **Hessen:**		
Ort	Teilnehmerzahl	Anforderungen
Im Freien	NIP bis 1000, IP unbegrenzt	Bei mehr als insgesamt 1000 Personen (NIP + IP) Negativnachweis Abstands- und Hygienekonzept*
	Mehr als 1000 NIP	Genehmigung durch Gesundheitsamt erforderlich
	Nur IP	Einlasskontrolle (Zutritt nur für IP und Kinder unter 12 mit Negativnachweis)
In geschlossenen Räumen	NIP bis 500, IP unbegrenzt	Negativnachweis Abstands- und Hygienekonzept*
	Mehr als 500 NIP	Genehmigung durch Gesundheitsamt erforderlich
	Nur IP	Negativnachweis (bei mehr als 25 Personen) Einlasskontrolle (Zutritt nur für IP und Kinder unter 12)
Im Freien und in geschl. Räumen	NIP und IP bis insgesamt 25 Personen	Keine Anforderungen
Außerschulischer Musikunterricht im Innenbereich und im Freien	Keine Begrenzung	Maskenpflicht bis zur Einnahme des Sitzplatzes
IP (immunisierte Personen) = nachweislich geimpfte oder genesene Personen NIP (nicht immunisierte Personen) = Personen, die weder geimpft noch genesen sind		

*Das geforderte Abstands-und Hygienekonzept muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster, Lüftungskonzepte, medizinische Masken auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis enthalten. Diese möglichen Maßnahmen sind optional und alternativ, sie müssen nicht kumulativ angewendet werden.

Proben- und Auftritte von Chören und Musikgruppen sowie außerschulischer Musikunterricht in Rheinland-Pfalz				
Ort	Teilnehmerzahl Warnstufe 1	Teilnehmerzahl Warnstufe 2	Teilnehmerzahl Warnstufe 3	Anforderungen
Innenbereich und im Freien	NIP bis 25, IP unbegrenzt	NIP bis 10, IP unbegrenzt	NIP bis 5, IP unbegrenzt	Testpflicht für NIP bei Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß Hygienekonzept
Die betroffenen Körperschaften(Kreise und kreisfreie Städte) werden das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Warnstufen in geeigneter Weise öffentlich bekannt machen.				
Findet der außerschulische Musikunterricht oder Proben und Auftritte von Chören und Musikgruppen in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen (NIP) und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (IP) teilnehmen.				
IP = nachweislich geimpfte oder genesene Personen (immunisierte Personen) und Kinder bis 11 Jahre NIP = Personen, die weder geimpft noch genesen sind (nicht-immunisierte Personen)				

Organisation	**Ja/ Nein**	**Maßnahme/ Kommentar**
Verantwortung Die Leitung und der Rechtsträger des Chors bzw. des Orchesters (Pfarrei, Domkapitel, Ordensniederlassung, Verein etc.), oder der Einrichtung, bzw. die Lehrperson tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den Behörden. Für Auftritte in Gottesdiensten müssen Absprachen mit den für die Liturgie Verantwortlichen getroffen werden. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/ verantwortliche Person vor Ort zu benennen. Diese Person prüft vor der Zusammenkunft, ob von Seiten der lokalen Behörden weitere Hygieneanforderungen gestellt werden und setzt diese um.		
Unterweisung und Information Die Chor-, Band-, Orchestermitglieder und Schüler werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen durch die verantwortliche Person unterwiesen. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist zusätzlich durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Diese stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung.		
Teilnahmebeschränkung Zutritt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor		

allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten.		
SARS-CoV-2 Testangebot Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 – Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten. Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 24.11.2021 aufbewahrt.		
Testpflicht / Negativnachweis An Proben, Auftritten und Unterricht in Innenräumen bei Tätigkeiten mit verstärktem Aerosolausstoß (Sänger, Bläser) nehmen nur nachweislich negativ getestete Personen teil. Der Negativtest ist nicht erforderlich bei Kindern unter 12 Jahren in RLP bzw. unter 6 Jahren in Hessen und nachweislich vollständig Geimpften und Genesenen. Bei schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die in den Schulen getestet werden, gilt dieser Test auch für Zusammenkünfte und Proben. Zum Nachweis ist in RLP ein Schülerausweis und in Hessen das Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte erforderlich. Der Negativnachweis ist möglich durch: • Impfnachweis • Genesenennachweis • einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der nicht älter ist 24 Stunden • einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person • eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden (Hessen 48 Stunden) vorgenommen wurde.		
Abstandsregeln Für Gottesdienste gelten die in der Planungshilfe Gottesdienste angegebenen Mindestabstände. Bei aller Möglichkeit zur Freiheit bleibt pandemiegerechtes Verhalten weiterhin ein entscheidender Baustein, um all diejenigen zu schützen, die aktuell noch nicht geimpft werden konnten oder können.		
Händehygiene Zur Händehygiene stehen in Sanitärräumen und Toiletten, ausreichend Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. In allen Räumen wird ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes bzw. der Probefläche die Hände desinfizieren oder waschen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Anleitungen zum Händewaschen (für Er-		

wachsene und Kinder) stehen unter https://bistum-mainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung.		
Ort/Umgebung Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen bei der Begegnung von Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Proben/Auftritte finden vorzugsweise im Freien statt. Bei Auftritten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich.		
Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) Alle Musiker tragen im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. (siehe: Übersicht-Masken_Coronavirus_2021-01-25). Bei erlaubtem Unterricht, Proben und Auftritten entfällt die Maskenpflicht beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Gesang am jeweiligen Platz.		
Lüftung und Reinigung Bei Proben, Auftritten und Unterricht in geschlossenem Räumen, ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt. Dies erfolgt durch dauerhaftes Querlüften oder eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter. Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einem CO_2-Messgerät überwacht werden. Nutzen verschiedene Gruppen die Räume nacheinander, werden die Kontaktflächen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). Ansonsten ist mit dem Gebäudebetreiber eine Rücksprache zum Reinigungskonzept der Räumlichkeiten zu halten.		
Benutzung von Gegenständen Alle Arbeitsmittel (insbesondere Notenbücher, Partituren, Notenständer) werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Nach dem Kontakt von Gemeinschaftseinrichtungen und -gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt. Gemeinsam genutzte Gegenstände werden vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert. Noten werden vor dem Unterricht auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt.		
Nachverfolgung von Infektionsketten In Rheinland-Pfalz wird eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten und Zeitraum des Besuchs erstellt. Die Listen mit den Kontaktdaten werden 1 Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Eine entsprechende Vorlage ist zu finden unter: https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ In Hessen ist keine Kontakterfassung erforderlich.		